

Satzung

zur

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)

Stuttgarter Stadtrecht: 7/12

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS) vom 18. März 1982 zuletzt geändert mit Satzung vom 25. März 2010 beschlossen:

Der Satzungstext wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg .

§ 2

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in den jeweils geltenden Fassungen und dieser Satzung.

- (2) Als Leistungen der Feuerwehr gelten weiterhin

1. die Leistung von Brandsicherheitswachen,

2. die Durchführung von Lehrgängen der Aus- und Fortbildung durch die Feuerwehr,
3. die Bereitstellung der Brandmeldeempfangstechnik zum Empfang der Meldungen von Brandmeldeanlagen,
4. die Einrichtung und Änderung von Brandmelde-Übertragungseinrichtungen beim Anschlussnehmer eines Hauptmelders für Brandübertragungsmeldungen und damit zusammenhängende Abnahmen und Nachholtermine.

§ 3

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg Genannten.

(2) Zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet

1. bei der Leistung von Brandsicherheitswache der Veranstalter,
2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungen der Branddirektion der Teilnehmende, sowie ggf. der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt,
3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage für die Benutzung der Brandmeldeübertragungstechnik vom Hauptmelder beim Anschlussnehmer zur Brandmeldeempfangsanlage bei der Feuerwehr Stuttgart,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage für die Neueinrichtung und Änderung einer Übertragungseinrichtung beim Anschlussnehmer eines Hauptmelders für Brandmeldeübertragungsmeldungen,
5. der Antragsteller zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage bei der Feuerwehr Stuttgart für erforderliche Nachholtermine für Abnahmen der Brandmeldeanlage.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet, soweit sich der Stundensatz für Fahrzeuge nicht aus der nach § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergibt
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Bei Kostenersatz nach § 34 Absatz 1 Nr. 6 wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von einer halben Stunde berechnet.
- (4) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
 3. Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), und die Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.
 4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet. Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

§ 5

Das Verzeichnis der Kostenersatzsätze als Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatzung erhält folgende neue Fassung:

Verzeichnis der Kostenersatzsätze der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart

	Euro / Stunde
1. Personal je Person und Stunde der Gruppe	

1.1	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	52,12
1.2	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	94,03
1.3	höherer feuerwehrtechnischer Dienst	122,82
1.4	Taucherzulage	gem. §§ 7 bis 9 Er- schwerniszulagen- verordnung
1.5	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	29,41
1.6	Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch grundwasser-gefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches. Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger.	bis zu 2 Std.
2.	Fahrzeug je Stunde	

Soweit sich die Stundensätze nicht aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOke Fw) ergeben, gelten folgende Stundensätze für Fahrzeuge.

		Euro / Stunde
2.1	Kleineinsatzfahrzeug KEF	52,62
2.2	Gerätewagen - Wasser	25,56
2.3	Gerätewagen - Wasser - Taucher	67,88
2.4	Gerätewagen - Höhenrettung	66,18
2.5	Gerätewagen - Mess	38,04
2.6	Gerätewagen - Atemschutz-Messtechnik	162,50
2.7	Rüstwagen Umweltschutz	133,79
2.8	Feuerwehrran	314,48
2.9	Abrollbehälter - Rüstmaterial	21,15
2.10	Abrollbehälter - Mulde	2,62
2.11	Abrollbehälter - Atemschutz / Dekontamination	60,49
2.12	Abrollbehälter - Unterkunft	25,39

2.13	Abrollbehälter - Schaummittel	29,03
2.14	Abrollbehälter - Sonderlöschmittel	52,73
2.15	Abrollbehälter - Anschlagmittel	7,28
2.16	Abrollbehälter - Umweltschutz Land	105,00
2.17	Abrollbehälter - Umweltschutz Tank	5,82
2.18	Abrollbehälter – Massenanfall Verletzte	36,45
2.19	Abrollbehälter - Medizintechnik	28,59
2.20	Abrollbehälter - Wasserversorgung	21,12
2.21	Feuerwehranhänger	5,98
2.22	Rettungsboot	14,25

Euro

3. Feuersicherheitsdienst

3.1 Personal

3.1.1 in den ständigen und nichtständigen Theatern je Person und Vorstellung **138,10**

3.1.2

bei besonderen Anlässen wie Ausstellungen, in Warenhäusern, bei Faschings- oder sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken, Zirkusse usw. je Person und Stunde **36,35**

3.2 Bereitstellungskosten für Fahrzeuge

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Feuersicherheitsdienst werden 50 % des jeweiligen Stundensatzes nach Nr. 2 dieses Verzeichnisses berechnet.

Euro

4. Brandmeldeanlagen

4.1 Brandmeldeübertragungswege

4.1.1 Benutzung der Feuermeldeleitungswege je angeschlossenen Privatfeuermelder über All IP, monatlich **179,53**

4.1.2 Benutzung der Feuermeldeleitungswege je angeschlossenen Privatfeuermelder ohne Umstellung auf All IP, monatlich **159,52**

4.2 Brandmeldeübertragungseinrichtung

4.2.1	Pauschale für die Neueinrichtung einer Übertragungseinrichtung beim Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage	1.350,00
4.2	Pauschale für den Austausch einer Übertragungseinrichtung beim Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage in der Umstellungsphase auf All IP	485,54

		Euro
5.	Lehrgänge	Lehrgangs- gebühr
	Laubahnausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	
	Zielgruppe: Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr, hauptamtliche Kräfte	
	Grundausbildung LAMD	7.714,54
	Laufbahnlehrgang LAMD	2.205,87
	RS Fachlehrgang LAMD	1.401,02
	RS Abschlusslehrgang LAMD	1.156,43
	Truppausbildung	
	Zielgruppe: Freiwillige Feuerwehr, Werkfeuerwehr	
	Truppmann Teil 1- Grundausbildung	805,01
	Truppmann Teil 2 - Aufbaulehrgang	418,02
	Truppführer	418,02
	Technische Ausbildung	
	Zielgruppe: Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr, hauptamtliche Kräfte	
	Atemschutzgeräteträger	252,88
	Sprechfunker	139,34
	Mororsägenführer	141,93
	Maschinist Löschfahrzeuge	516,06
	Maschinist Hubrettungsfahrzeuge	1.032,12
	Gerätewart	354,82
	Führungsausbildung	
	Zielgruppe: Freiwillige Feuerwehr, Werkfeuerwehr	
	Gruppenführerlehrgang	783,46
	Zugführerlehrgang	930,45
	Maschinist Hubrettungsfahrzeuge	619,42
	Fortbildung	
	Zielgruppe: Freiwillige Feuerwehr, Werkfeuerwehr	
	Berufsfeuerwehr, hauptamtliche Kräfte	
	Technische Fortbildung (pro Tag und Teilnehmer)	64,50
	Führungsf Fortbildung (pro Tag und Teilnehmer)	88,30
	Brandschutzerziehung in Kindergärten	64,50
	Sonderausbildung	
	Zielgruppe: Feuerwehren mit Höhenrettungsgruppen	
	Einheitsführer Höhenrettung	881,77
	Grundausbildung Höhenrettung	817,13
	Nutzung der Atemschutzübungsanlage	

Die Kosten der Aufsicht werden nach Nr. 1 dieses Verzeichnisses berechnet. Für Vorbereitungszeit werden 50 % der Personalkosten berechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.